

Klimakommune Deutschland e.V.

Beitragssordnung

gültig ab 1. Januar 2026

1 von 2 | 18. Dezember 2025

§ 1 Gegenstand

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die der Erfüllung des in § 2 (2) der Satzung niedergelegten Vereinszwecks dienen.

§ 2 Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag richtet sich bei Kommunen nach der Einwohnerzahl, bei regionale Energie- und Klimaschutzagenturen, bei Unternehmen, die Beratende und Auditierende beschäftigen und bei selbständigen Beratenden und Auditierenden nach der Zahl der zugelassenen Beratenden und bei sonstigen öffentlichen Institutionen danach, ob der Wirkungsbereich regional, auf ein Bundesland bezogen oder bundesweit ist.

Für ordentliche Mitglieder gelten die folgenden Mitgliedsbeiträge:

| Städte und Gemeinden | Mitgliedsbeitrag |
|-----------------------------|-------------------------|
| < 5.000 EW | 200 € |
| 5.000 - 10.000 EW | 450 € |
| 10.001 - 100.000 EW | 700 € |
| > 100.000 EW | 1.000 € |

| Landkreise | |
|-------------------|---------|
| < 100.000 EW | 700 € |
| > 100.000 EW | 1.000 € |

| | |
|---|--|
| regionale Energie- und Klimaschutzagenturen, | |
| Unternehmen (die Beratende und Auditierende beschäftigen), | |
| selbständige Beratende und Auditierende | |

| | |
|------------------------------------|-------|
| bis 3 Beratenden / Auditierenden | 350 € |
| 4 und mehr Beratende /Auditierende | 500 € |

| | |
|---|-------|
| sonstige kommunale und öffentl. Institutionen auf regionaler Ebene | |
| | 500 € |

| | |
|--|--|
| Energie- und Klimaschutzagenturen, Institutionen und Unternehmen auf Landesebene, Landesministerien | |
| öffentliche Institutionen auf Landesebene | |

| | |
|--|---------|
| | 1.000 € |
|--|---------|

| | |
|--|--|
| Energie- und Klimaschutzagenturen, Institutionen und Unternehmen auf Bundesebene, Ministerien und Bundesinstitutionen | |
| öffentliche Institutionen auf Bundesebene | |

| | |
|--|---------|
| | 2.000 € |
|--|---------|

natürliche Personen

100 €

regionale tätige juristische Personen

500 €

auf Ebene eines Bundeslandes tätige juristische Personen

1.000 €

bundesweit tätige juristische Personen

2.000 €

Die Zuordnung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung für dieses Mitglied eine andere Zuordnung beschließen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme gegen Rechnung fällig. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft ist ein an der Zahl der Monate bemessener anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4 Rückerstattungen

Rückerstattungen von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 5 Abweichungen vom Beitragssatz

Über Abweichungen vom Beitragssatz entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall. Der Vorstand kann gemäß § 4 (3) der Satzung die Stundung des Mitgliedsbeitrages gewähren oder ganz oder teilweise auf dessen Erhebung verzichten, wenn das Mitglied nachweist, dass die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung gemäß § 4 (2) der Satzung geändert werden.